

zenten durch den Betrieb ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich, der für den Betrieb zuständig ist. Bei der fristlosen Entlassung kann ausnahmsweise die Zustimmung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden. Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter soll den Werkträgern über die Zustimmung unterrichten.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

§36

Der Werkträger kann gegen die Kündigung, fristlose Entlassung bzw. den Aufhebungsvertrag¹²⁵ innerhalb von 14 Tagen¹²⁶ nach Zugang der Kündigung oder Entlassung bzw. nach Abschluß des Aufhebungsvertrages Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts erheben.

§ 37127

Die Wahl und Berufung von Werkträgern

(1) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses kann durch Wahl oder Berufung erfolgen, soweit es in gesetzlichen Bestimmungen oder in Statuten der gesellschaftlichen Organisationen vorgesehen ist. Diese Arbeitsrechtsverhältnisse enden durch Zeitablauf oder Abberufung.

(2) Abberufungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat auszusprechen. Eine Abberufung ohne Einhaltung einer Frist ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Gründe es erforderlich machen.

Bei Abberufungen ist die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu hören. Diese Regelung gilt nicht bei Abberufungen, die durch die Volkskammer, den Staatsrat, den Ministerrat und die örtlichen Volksvertretungen erfolgen.

(4) Einem Antrag des Werkträgern auf Abberufung ist zu entsprechen, wenn die beiderseitigen Interessen sie rechtfertigen.

§ 38¹²⁸

Die Beurteilung

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, beim Ausscheiden eines Werkträgern aus dem Betrieb über dessen Tätigkeit, Leistungen und Verhalten eine Beurteilung anzufertigen.¹²⁹

AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen vom 8. 2. 1962 (GBl. II S. 112), § 10 Abs. 2;

- c) des Leiters des dem Betrieb übergeordneten Organs zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Leiters der TKO vgl. VO über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-VO — vom 5. 12. 1963 (GBl. II S. 881), § 4 Abs. 2;
- d) des Amtes für Arbeit und Berufsberatung bei Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses eines Werkträgern, der infolge der Gefahr einer Ansteckung und Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten seine Tätigkeit nicht ausüben darf, vgl. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 S. 29) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242; Ber. II S. 827), § 36 Abs. 1

125. Vgl. Ziff. 18 unter Reg.-Nr. 9.

126. Zur Befreiung von den nachteiligen Folgen einer Fristversäumnis vgl. § 27 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 28; § 34 unter Reg.-Nr. 30.

127. Vgl. Reg.-Nr. 10; VO über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — HochschullehrerberufungsVO (HBVO) — vom 6. 11 1968 (GBl. II S. 997; Ber. S. 1055). Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 11 unter Reg.-Nr. 32).

128. Vgl. Reg.-Nr. 11.

129. Vgl. § 12 Abs. 2 Ziff. 13 unter dieser Reg.-Nr. Zur regelmäßigen Leistungseinschätzung vgl. § 3a Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.